

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWA-15.130/0044-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird. Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ergangene Ressortstellaungnahme als Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.11.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWA-15.130/0044-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMWF-54.120/0026-I/8a/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird. Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zum Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 52d des Studienförderungsgesetzes:

§ 52d des Studienförderungsgesetzes bestimmt, dass der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Refundierung von Studienbeiträgen anhand von Richtlinien für Studierende vorsehen kann, die soziale Aktivitäten im Bildungsbereich (Mentoring) im Ausmaß von 60 Stunden pro Semester geleistet haben.

Nach den Erläuterungen zu § 52d des Studienförderungsgesetzes soll es sich beim Mentoring zur Refundierung der Studienbeiträge um die regelmäßige Mitwirkung entsprechend geschulter Studierender im Rahmen der Nachmittagsbetreuung für Schüler/innen der Sekundarstufe I handeln. Die näheren Voraussetzungen für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorzunehmende Refundierung sollen nunmehr durch Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festgelegt werden.



In der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Konkretisierung jener gemeinnützigen Tätigkeiten, die eine Refundierung der Studienbeiträge bewirken, herrschte Übereinstimmung dahingehend, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten **keinesfalls im Rahmen von Arbeitsverhältnissen (d.h. keinesfalls unter Anwendung der arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften wie z.B. Angestelltengesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz etc.) erfolgen soll.**

Bei der Entwicklung der gegenständlichen Richtlinien sollte darauf geachtet werden, dass keine ungewollten Arbeitsverhältnisse entstehen können und damit arbeits- oder dienstrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen, wenn die Tätigkeiten des Mentoring kontinuierlich unter Einbettung in die Organisation der Schule in gleich bleibender zeitlicher Einteilung und mit den von der Schule zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln durchgeführt werden. Es wird auf die diesbezügliche an das BMWF übermittelte Stellungnahme des BMWA vom 5.6.2007, GZ BMWA-462.101/0034-III/9a/2007, verwiesen.

Sofern die Dauer der Mentorentätigkeit hinsichtlich der Refundierung zwingend auf ein Semester angelegt ist, und regelmäßig wiederkehrende, gattungsmäßig umschriebene Leistungen für eine bestimmte Zeit verlangt werden, wäre das der Mentorentätigkeit zugrunde liegende Rechtsverhältnis als Dauerschuldverhältnis zu werten. Damit kommen als Vertragstypen das Arbeitsverhältnis oder das freie Dienstverhältnis in Frage.

Erfolgt die Erbringung der Leistung (Leseförderung, Lernbetreuung, Nachhilfeunterricht) im Rahmen der Nachmittagsbetreuung der Schule unter Einbindung des/der Student/in in das „betriebliche Organisationsgefüge“ der Schule, ist der/die Student/in hinsichtlich der zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Aspekte der Leistungserbringung an die Vorgaben und Weisungen der Schule in Gestalt der Lehrer/innen gebunden und werden die Lerninhalte, Lernmethoden und die materiellen Unterrichtshilfen von der Schule vorgegeben, so spricht dies für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem/der Student/in und dem Schulerhalter (Bund oder Land). Auch der Umstand, dass der/die Student/in zur Erbringung der Leistung für die Refundierung der Studiengebühren persönlich verpflichtet ist, und keine Möglichkeit besteht, sich



bei der Leistungserbringung vertreten zu lassen, spricht dafür, die der Leistungserbringung zugrunde liegende rechtliche Beziehung zwischen dem/der Student/in und dem Schulerhalter als Arbeitsverhältnis zu werten.

Für eine davon abweichende Beurteilung bleibt im Grunde wenig Spielraum. Das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich auch nicht dadurch ausschließen, dass diese Tätigkeiten in den zu erstellenden Richtlinien des BMWF ausdrücklich als „Nicht-Arbeitsverhältnis“ deklariert werden.

Um die entsprechenden Vorgaben in den Richtlinien des BMWF so zu gestalten, dass nicht von vornherein die Rechtsbeziehungen zwischen den Student/innen und dem jeweiligen Schulerhalter als Arbeitsverhältnisse vorgezeichnet werden, müssten Überlegungen hinsichtlich der Eckpunkte des Mentorenmodells in die Richtung gehen, **die „persönliche Abhängigkeit“ der Student/innen bei der Erbringung ihrer Leistungen möglichst zu lockern, d.h. den Mentor/innen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Tätigkeiten in der Nachmittagsbetreuung und hinsichtlich der Organisation ihres Einsatzes zu geben.**

Experten aus dem Arbeitsrecht und dem Dienstrecht sollten bei der Ausgestaltung der gegenständlichen Richtlinien eingebunden werden. Das BMWA ist selbstverständlich gerne bereit, bei der Erstellung der Richtlinien mitzuarbeiten.

U.e. wird die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.11.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

